

## Finanzierungsmöglichkeiten der Leistungen des FED nach der Pflegereform 2017

Die Leistungen des Familienentlastenden Dienst Südpfalz können je nach individueller Situation über die Pflegekasse, die Krankenkasse, den Sozialhilfeträger oder das Jugendamt finanziert bzw. teilfinanziert werden. Zusätzlich zum Pflegegeld bzw. der Pflegesachleistung können weitere folgende Leistungen bei der **Pflegekasse** vorrangig beantragt werden:

- **Verhinderungspflege** (1612 € im Kalenderjahr), Eingruppierung in Pflegegrad 1-5 seit mind. 6 Monaten, gem. § 39 SGB XI  
Bis zu 50% des Leistungsbetrags für **Kurzzeitpflege** (das sind bis zu 806 € ) können weiterhin zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Diese Möglichkeit besteht, soweit für diesen Betrag noch keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde. Das bedeutet, Verhinderungspflege und **Kurzzeitpflege** können miteinander kombiniert werden.
- **Entlastungsbetrag §45b SGB XI**  
Der bisherige Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen wird nun besser verständlich als Entlastungsbetrag bezeichnet. In Zukunft wird allen Anspruchsberechtigten (Pflegegrade 1-5) ein einheitlicher Entlastungsbetrag gewährt in Höhe von bis zu 125€ monatlich.

Pflegestufe alt	Pflegegrad neu	Pflegegeld bis 31.12.2016	Pflegegeld ab 1.1.2017	Erhöhung Pflegegeld
0	2	123€	316€	193€
I	3	316€	545€	229€
II	4	545€	728€	183€
III	5	728€	901€	173€
Härtefall	5	728€	901€	173€

Dies ist jeweils eine deutliche Erhöhung, die die Absenkung der Leistung nach §45b SGB XI im Falle des erhöhten Betrages von 208€ auf 125€, also um 83€, deutlich übersteigt und damit in jedem Falle überkompensiert. Das erhöhte Pflegegeld oder ein Teil davon kann daher für Betreuungsleistungen z.B. durch FED's eingesetzt werden.

(Quelle: Praxishilfe zur Umstellung der Leistungen der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 – Lebenshilfe)

Info:

Was sind Pflegegrade?

Seit 2017 gelten bei der Einordnung der Pflegebedürftigkeit neue Regeln. Statt drei Pflegestufen gibt es jetzt fünf Pflegegrade.

Gutachter des Medizinischen Dienstes beurteilen bei einem Hausbesuch, wie sehr der Betroffene in sechs unterschiedlichen Lebensbereichen, etwa Mobilität oder Selbstversorgung eingeschränkt ist. Für alle Bereiche werden Punkte vergeben, addiert und gewichtet. Der Gesamtpunktwert bestimmt den Pflegegrad – von 1 (geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten) bis 5 (schwerste Beeinträchtigungen mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung).

Neu ist die spezielle Beachtung psychischer Probleme und wie gut Pflegebedürftige die krankheits- oder therapiebedingten Belastungen verkraften. Kinder bis 18 Monate werden grundsätzlich einen Pflegegrad höher eingestuft, als bei der Begutachtung festgestellt wurde. Info unter [www.pflegebegutachtung.de](http://www.pflegebegutachtung.de)

- **Eingliederungshilfe** wird beim Sozialamt beantragt. Eine Pflegestufe ist nicht notwendig, gem. § 53 ff. SGB XII

Gerne sind wir diesbezüglich Ansprechpartner für Sie. Wir unterstützen Sie bei einer Antragsstellung und informieren Sie entsprechend Ihrer persönlichen Situation.

**Ihr FED-Team**